

Welchen Schaden können Betroffene bei einem Datenschutzverstoß geltend machen?

Ein Verstoß gegen DSGVO und nationales Datenschutzrecht kann – jenseits der vielbesprochenen Bußgelder – auch zu einem Schadensersatzanspruch Betroffener führen. Art. 82 DSGVO enthält einen solchen Anspruch. In der Praxis wird dieser immer häufiger geltend gemacht. Die Gerichte haben daher zunehmend Gelegenheit, Voraussetzungen und Grenzen zu konkretisieren.

Ohne Schadensvortrag gibt es auch bei einem Datenschutzverstoß keinen Schadensersatz: Der Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt voraus, dass einer natürlichen Person wegen eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Das [Oberlandesgericht Bremen](#) hat dazu jüngst bestätigt (E. v. 16.07.2021, 1 W 18/21):

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO allein genügt nicht. Der Anspruchsteller muss auch den hierdurch kausal entstandenen materiellen und / oder immateriellen Schaden darlegen und beweisen. Der Wortlaut des Art. 82 DSGVO zeige insoweit eindeutig, dass ein solcher Vortrag notwendig sei. Betont wurde auch, dass nicht etwa die Frage der Erheblichkeit des Schadens im Raum stünde (dazu hat das BVerfG unlängst den EuGH angerufen mit der Frage, ob bei Bagatellschäden ein Ersatzanspruch ausgeschlossen sei, [wir berichteten hier](#)). Vielmehr stünde einem Anspruch der Antragstellerin schlicht und ergreifend entgegen, dass es bereits an jeglichem Vorbringen hinsichtlich eines durch die Rechtsgutsverletzung geltend gemachten Schadens fehle.

Auch das OLG Stuttgart hatte vor nicht allzu langer Zeit den Ansatz Betroffener verworfen, aufgrund der Rechenschaftspflicht der Unternehmen würden die üblichen Darlegungs- und Beweislastregeln beim DSGVO-Schadensersatz nicht gelten. Im Gegenteil: Auch ein DSGVO-Schadensersatzanspruch muss vollumfänglich dargelegt und der Beweis geführt werden ([wir berichteten hier](#)).

Und noch eine interessante Entwicklung zeichnet sich ab: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat Ende August dem EuGH zwei zentrale Fragen zu Umfang und Reichweite des DSGVO-Schadensersatzes vorgelegt ([E. v. 26.08.2021, 8 AZR 253/20 \(A\)](#)): Zum einen stellt das BAG zur Bemessung der Schadenshöhe die Frage nach dem spezial- und generalpräventiven Charakter des Anspruchs und, ob dieser zu berücksichtigen sei. Zum anderen fragt das BAG – ebenfalls zur Schadenshöhe bei immateriellen Schäden –, ob es auf den Grad des Verschuldens ankommt. Üblich ist dies jenseits der Vorschriften zum Mitverschulden, um die es hier aber nicht geht, nicht.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de